

## **SATZUNG**

### **Des eingetragenen Vereins Internationaler Christlicher Jugendaustausch**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der eingetragene Verein Internationaler Christlicher Jugendaustausch e.V. führt den Namen „ICJA - Freiwilligenaustausch weltweit“. Er hat seinen Sitz in Berlin. Die Eintragung erfolgt im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein ist hervorgegangen aus dem Austauschprogramm der Church of Brethren. Er hat von der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej) das Programm des ICJA in eigene Verantwortung übernommen. Der Verein verfolgt die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Erziehung und Berufsbildung, als auch der Jugendhilfe. Er fördert aus einer christlichen Grundhaltung heraus den Austausch junger Menschen aus verschiedenen Ländern im Sinne einer internationalen, interkulturellen und interreligiösen Bildungsarbeit. Er will damit die Möglichkeit bieten, Einsicht in die kulturellen, politischen und sozialen Gegebenheiten fremder Länder zu gewinnen und eine aktive Verantwortung für Frieden und soziale Gerechtigkeit auf nationaler und internationaler Ebene einzuüben und zu übernehmen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- 2.1. Planung und Durchführung von Jugendaustausch, Freiwilligendiensten und Workcamps
- 2.2. Beratung der Teilnehmenden, ihrer Eltern, der Gastsituationen und Einsatzstellen vor, während und nach der Programmteilnahme.
- 2.3. Bildungsarbeit und pädagogische Begleitung im Zusammenhang mit den Programmen
- 2.4. Förderung der eigenverantwortlichen Lebensgestaltung durch die persönliche Reflexion der Programmteilnahme
- 2.5. Begleitung junger Menschen bei der erfahrungsbasierten Entwicklung sozialer und individueller Kompetenzen u.a. zum Abbau gesellschaftlicher Benachteiligungen
- 2.6. interkulturelle und antirassistische Bildungsarbeit im Inland, durch u.a. Seminare, Workshops, Fachtagungen und Publikationen in Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen wie z. B. Schulen
- 2.7. Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Partnerorganisationen im In- und Ausland, Freiwilligeneinsatzstellen und Projektpartnern
- 2.8. Beschaffung und Verwaltung der erforderlichen Mittel
- 2.9. Auswertung der Erfahrungen und Weitergabe an die Öffentlichkeit.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleiben die Gehälter der Hauptamtlichen und die Honorare. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglieder des Vereins können auf Antrag natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern. Die Mitglieder werden in einer Mitgliederkartei geführt. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt, außer den in §12

genannten Ausnahmen. Personenvereinigungen und juristische Personen können wie natürliche Personen nur mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung vertreten sein. Über die Aufnahme entscheidet außerhalb der Delegiertenversammlungen nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann der\*die Betroffene innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die Delegiertenversammlung endgültig entscheidet.

4.2. Die Mitgliedschaft endet:

4.2.1. durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit vierwöchiger Frist zum Ende des Kalenderjahres,

4.2.2. durch Ausschluss aus wichtigen Gründen, über den die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

4.3. Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

5.1 Die Mitgliederversammlung (MV)

5.2 Die Delegiertenversammlung (DV)

5.3 Der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

6.1. Zur MV wird mindestens alle zwei Jahre eingeladen. Die Einladung zur MV erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin.

6.2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung, oder als eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung durchgeführt werden. Dabei können Wahlen und Abstimmungen auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

6.3. Die MV wählt aus den Reihen der Mitglieder die Delegierten für die DV. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abwesende Mitglieder können gewählt werden. Delegierte werden jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der MV im zweiten Kalenderjahr nach der Wahl. Findet in diesem Jahr keine MV statt, verlängert sich die Amtszeit bis zur MV im folgenden Jahr.

6.4. Die MV hat darüber hinaus vor allem folgende Aufgaben:

6.4.1. Behandlung von Grundsatzfragen

6.4.2. Sie entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über Satzungsänderungen.

6.4.3. Sie entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins (§ 13) 6.4.4. Die Entgegennahme und Beratung von Berichten.

6.4.5. Festlegung des Mitgliedsbeitrags

6.4.6. Beschlussfassung über die Zusammensetzung der DV

6.5. Abgesehen von den genannten Ausnahmen fasst die MV ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

6.6. Jedes Mitglied kann ein anderes in der MV vertreten, wenn dessen schriftliche Vollmacht dazu vorliegt, jedoch kann kein Mitglied mehr als ein anderes vertreten. Die MV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind. Sollten nach ordnungsgemäßer Einladung nicht ausreichend Mitglieder anwesend sein, wird zu einem anderen Termin erneut zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sollten bei diesem zweiten Termin ebenfalls nicht genügend Mitglieder anwesend sein, ist diese MV trotzdem beschlussfähig.

6.7. Die MV gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Delegiertenversammlung**

7.1. Die DV tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung zur DV erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin. Sie wird auch dann

- einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes gegenüber dem\*der Vorsitzenden gewünscht wird. Den Vorsitz und die Versammlungsleitung in der DV hat der\*die Vorstandsvorsitzende bzw. dessen Stellvertretung.
- 7.2. Die Delegiertenversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung, oder als eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung durchgeführt werden. Dabei können Wahlen und Abstimmungen auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.
- 7.3. Die Zahl der Delegierten ist auf 20 begrenzt. Für die Zusammensetzung der DV gilt:  
Sieben Plätze sind Mitgliedern vorbehalten, die an dem Tag ihrer Wahl das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sieben Plätze sind Mitgliedern vorbehalten, die am Tag ihrer Wahl das 30. Lebensjahr bereits vollendet haben. Die übrigen Mandate können an Mitglieder beider Altersgruppen vergeben werden.  
Das Alter der Kandidat\*innen am Tag ihrer Wahl bestimmt die Zuordnung zu einer Altersgruppe während ihrer gesamten Amtszeit. Die Plätze, die der jeweiligen Altersgruppe vorbehalten sind, können nicht durch Kandidat\*innen der anderen Altersgruppe besetzt werden und bleiben gegebenenfalls bis zur nächsten Wahl vakant.
- 7.4. Weitere Mitglieder können als nicht - stimmberechtigte Gäste an der DV teilnehmen.
- 7.5. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:
- 7.5.1. Festlegung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins.
  - 7.5.2. Entgegennahme und Beratung von Berichten über den Fortgang der Arbeit.
  - 7.5.3. Wahl des\*der Vorsitzenden und der weiteren Vorstandmitglieder aus den Reihen der Mitglieder. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die DV entlastet den Vorstand.
  - 7.5.4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Abnahme der Jahresabrechnung.
  - 7.5.5. Beschlussfassung über Stellenplan und Stellenbeschreibung für die Mitglieder der Geschäftsstelle.
  - 7.5.6. Kooperation mit Partnerorganisationen beschließen, bzw. bestätigen.
  - 7.5.7. Anerkennung und Finanzierung der Regionalgruppen
  - 7.5.8. Anerkennung und Finanzierung der Arbeitsgruppen
- 7.6. Die DV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Jede\* r Delegierte\*r kann eine\*n andere\*n in der DV vertreten, wenn dessen\*deren schriftliche Vollmacht dazu vorliegt, jedoch kann niemand mehr als eine Person vertreten.
- 7.7. Die DV fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse der DV ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen und allen Delegierten zuzustellen ist.
- 7.8. Geladenen Gästen kann durch Beschluss der DV ein befristetes Rederecht eingeräumt werden.
- 7.9. Ein\*e Delegierte\*r kann von seinem\*ihrem Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zurücktreten. Über den Ausschluss aus wichtigen Gründen entscheidet der Vorstand mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.
- 7.10. Die DV gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Vorstand**

- 8.1. Der Vorstand besteht aus dem\*der Vorsitzenden, dem\*der stellvertretenden Vorsitzenden, dem\*der Schatzmeister\*in und maximal einem\*einer Beisitzer\*in. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung als besondere Vertretung gemäß § 30 BGB zu bestellen. Die Geschäfte des Vereins werden nach den von der DV festgelegten Richtlinien geführt.
- 8.2. Jedes einzelne Vorstandsmitglied wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ende der jeweiligen Amtszeit bleibt es bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten DV ein kommissarisches Mitglied. Bei der nächsten DV ist dieses Mitglied zu bestätigen oder ein neues zu wählen.
- 8.3. Amtierende Vorstandsmitglieder können für den Rest ihrer Amtszeit für ein anderes, offenes Amt im Vorstand kandidieren. Im Falle der Wahl legen sie ihr jeweiliges bisheriges Amt nieder.
- 8.4. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch unter Verwendung gebräuchlicher

Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem\*der Vorsitzenden gegenzuzeichnen und den Delegierten des Vereins zuzustellen ist.

- 8.5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. In der Regel steht jedem Vorstandsmitglied derselbe Betrag zu. Eine abweichende Verteilung kann der Vorstand einstimmig beschließen. Über die jährlich Gesamthöhe der Pauschale entscheidet die Delegiertenversammlung im Rahmen der Haushaltsberatungen.

#### **§ 9 Vorsitzende\*r des Vereins und Vertretungsvollmacht**

Der \*die Vorsitzende leitet die Arbeit des Vereins im Auftrag der DV. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der\*die Vorsitzende, der\*die stellvertretende Vorsitzende und der\*die Schatzmeister\*in. Jede\*r vertritt den Verein allein nach außen. Nur bei rechtsverbindlichen Angelegenheiten im Innenverhältnis müssen es zwei Vorstandsmitglieder sein.

#### **§ 10 Regionalgruppen und Arbeitsgruppen**

- 10.1. Der Verein fördert Regionalgruppen, die in einer Liste in der Geschäftsstelle des Vereins geführt werden.

Die Aufgaben der Regionalgruppen sind:

- 10.1.1. Betreuung der internationalen Freiwilligen, Gastfamilien und Projekte
- 10.1.2. Werbung von Austauschteilnehmenden, Gastfamilien und Projekten
- 10.1.3. Öffentlichkeitsarbeit
- 10.1.4. Jährliche Vorlage eines Sach- und Finanzberichts

- 10.2. Den ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird die Möglichkeit gegeben, in themenspezifischen Arbeitsgruppen mitzuarbeiten.

#### **§ 11 Beirat**

Zur Beratung der Vereinsorgane bei der Verfolgung der Ziele des Vereins kann die Delegiertenversammlung einen Beirat bestellen. Dieser besteht aus maximal 30 Personen. Die Mitglieder des Beirats werden von der Delegiertenversammlung für drei Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

#### **§ 12 Geschäftsstelle des Vereins**

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden vom Vorstand berufen und sind diesem verantwortlich. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung. Mitglieder des Vereins, die gleichzeitig Mitarbeitende der Geschäftsstelle sind, können auf der MV kein Stimmrecht ausüben. Ebenso sind sie nicht als Delegierte wählbar.

#### **§ 13 Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend**

Als christlicher Jugendverband steht der Verein zur aej in einer besonderen Beziehung.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist mindestens zwei Monate vor der entsprechenden MV den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Die Auflösung kann nur zum Ende eines Austauschjahres in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufenden, außerordentlichen MV beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den AGDF e.V. [Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden e.V., Amtsgericht Bonn VR 3375], der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.